



## Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2019/20

### 1.) Gesetzliche Bestimmungen:

§ 62 (1) Studienförderungsgesetz regelt die Zuerkennung von Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen. Dieses Leistungsstipendium dient der Anerkennung hervorragender Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums erbracht wurden.

Gemäß § 62 (3) des Studienförderungsgesetzes erfolgt die Zuerkennung der Leistungsstipendien durch den Leiter der Pädagogischen Hochschule nach Anhörung der Studierendenvertretung.

### 2.) Generelle Voraussetzungen

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von den Studierenden nur erbracht werden durch:

- **die Einhaltung der Anspruchsdauer**, d.h. der betr. Studienabschnitt (bei Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung in beiden Unterrichtsfächern) bzw. das betr. Studium muss innerhalb der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§§ 18, 19 StudFG) absolviert werden,
- **Nachweis von mindestens 60 positiv absolvierten und benoteten** ECTS-Punkten im Studienjahr 2019/20 in einem Studium bzw. die **maximal erreichbaren ECTS-Anrechnungspunkte** im jeweiligen Studienjahr gem. dem geltenden Curriculum
- **einen (gewichteten) Notendurchschnitt** der zur Beurteilung herangezogenen Leistungen lt. Curriculum und wissenschaftlichen von **mindestens 2,0**.
- **Beurteilungszeitraum** für das Studienjahr 2019/20: 01.10.2019 bis 30.09.2020

Es werden alle Prüfungen, die in diesem Zeitraum (Prüfungsdatum) in einem Studium absolviert wurden, berücksichtigt.

Bei Anerkennungen gilt grundsätzlich das Bescheiddatum als Prüfungsdatum. Jedoch können Prüfungen, die nicht im entsprechenden Studienjahr beurteilt wurden, aber im Beurteilungszeitraum anerkannt wurden, nicht berücksichtigt werden (ausgenommen sind während eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiums erbrachte Studienleistungen).



### **3.) Bearbeitung der Anträge**

Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten Semesterstunden bzw. ECTS-Punkten gereiht.

Alle StipendienwerberInnen (fristgerecht eingelangte und vollständige Anträge) werden unter Angabe einer Reihung durch das Rektorat über eine Zuerkennung oder Ablehnung (mit Begründung) verständigt. Es wird gebeten, von Telefon- und E-Mailanfragen zur Entscheidung Abstand zu nehmen!

### **4.) Einreichfrist**

02.10.2020 – 10.11.2020

Der Antrag ist über folgendes Forms-Formular

[https://forms.office.com/Pages/ResponsePage.aspx?id=QTitB94GhUWL\\_mVPmAwv\\_i0Oax\\_ukE9Z0r-3UHOzY\\_qFURjNIUjEyWjZMVzA2SE5ETjJQkU1MzcyMC4u](https://forms.office.com/Pages/ResponsePage.aspx?id=QTitB94GhUWL_mVPmAwv_i0Oax_ukE9Z0r-3UHOzY_qFURjNIUjEyWjZMVzA2SE5ETjJQkU1MzcyMC4u) einzureichen.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

Graz, am 30.07.2020

Prof. Mag. Dr. Elgrid Messner eh.  
Rektorin